Statuten



www.filzszene.ch

I. Name. Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen filzszene.ch besteht im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Name, Sitz Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz am jeweiligen Domizil der Präsidentin.

Art. 2

Der Verein fördert das Filzhandwerk, sowie dessen Gestaltung und dessen zeitgemässe Entwicklung. Er ermöglicht den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern. Er setzt sich für eine sinnvolle Verwertung der Schafwolle ein.

Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft beginnt nach Erhalt des Mitgliederbeitrages. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich auf unserer Homepage unter der Rubrik Plattform vorzustellen und einen Link einzurichten. Die Bedingungen finden Sie unter dem Stichwort Mitgliedschaftserklärung auf unserer Homepage. **Eintritt**

Art. 4

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Anzeige an die Präsidentin erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Austritt voll geschuldet. Austritt

Wer mit der Bezahlung des Jahresbeitrages bis Ende Jahr trotz Zahlungserinnerung im Rückstand ist, wird als Mitglied gestrichen.

Art. 5

Der Vorstand verfügt den Ausschluss, wenn das Mitglied wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst.

Ausschluss

III. Organisation des Vereins

Art. 6

Die Vereinsorgane sind

Vereinsorgane

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen

Die Generalversammlung

Art. 7

Jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Generalversammlung statt. Bei Bedarf können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis 4 Wochen vor der Anträge Versammlung schriftlich an die Präsidentin eingereicht werden.

Art. 8

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

Kompetenz

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets, sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (z.Zt. Fr. 80.--)
- b) Wahl der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
- c) Wahl von 1 2 Revisorinnen oder Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
- d) Revision der Statuten.
- e) Auflösung des Vereins

Art. 9

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes wird. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmbeteiligten. und Wahlen Bei Abstimmungen steht der Präsidentin der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und zwei bis sechs Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er teilt die Funktionen des Vizepräsidiums, der Kassenführung und des Sekretariats zu und regelt die Unterschriftsberechtigung. Es kann eine Beisitzerin (Gast) in die Vorstandsleitung einbezogen werden.

Anzahl Mitglieder, Konstituierung

Art. 11

Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Sitzungen und Beschlüsse

Art. 12

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen gegen aussen. Er bereitet die Vereinsversammlungen vor und besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Befugnisse eines anderen Vereinsorgans fallen.

Pflichten

Die Revisorinnen

Art. 13

Zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder oder nicht dem Verein angehörende Personen sind von der Generalversammlung als Revisorinnen zu wählen. Sie kontrollieren das Rechnungswesen der filzszene.ch und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Bericht.

Wahl. Aufgaben

Art. 14

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haften nur Haftung mit ihrem eigenen Beitrag. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

Art. 15

Die finanziellen Mittel der filzszene.ch werden aufgebracht durch Einnahmen aus Mitglieder- und Unterstützungsbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Sie erhalten eine Sitzungspauschale und die Entschädigung der Reisespesen an Sitzungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 17

Zur Statutenänderung ist die Zweidrittelsmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Statutenänderung

Art. 18

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfolgen durch die Generalversammlung Vereinsmit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die die Auflösung auflösung beschliessende Versammlung befindet über die Verwendung eines allenfalls nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 11. April 2002.

Die Präsidentin *Marianne Göddemeyer*

Die Aktuarin Wilma Clopath

Revidiert an der Generalversammlung vom 3. Februar 2006 Revidiert an der Generalversammlung vom 7.März 2009 Revidiert an der Generalversammlung vom 6.März 2010 Revidiert an der Generalversammlung vom 5. März 2011 Revidiert an der Generalversammlung vom 5. März 2015 Revidiert an der Generalversammlung vom 5. März 2016 Revidiert an der Generalversammlung vom 3. März 2018

Die Präsidentin: Daniela Simeon

Die Aktuarin:

Béatrice Ulmer